

4. Förderungserklärung

4.1 Ausschluss Doppelförderung

Erhalten Sie von anderen Stellen einen Zuschuss?

Nein

Ja Höhe der Förderung _____ Euro

Auszahlende Stelle _____

4.2 Förderungserklärung Zuschuss zur Kurzzeitpflege

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (§ 63 Abs 4 Oö. Sozialhilfegesetz iVm § 3 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Außerdem erkläre ich, dass meine Angaben richtig sind und unwahre Angaben zur Rückzahlung eines bereits erhaltenen Zuschusses führen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zweck der Gewährung von Förderungsmitteln verarbeitet werden und nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass Name und Adresse sowie Höhe des Zuschusses in Förderungsberichten verarbeitet werden.

4.3 Allgemeine Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person
bzw. gesetzliche Vertretung

¹ Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Belege von sämtlichen Einkünften (Pension, Unterhaltsleistungen, Unfallrente, Vermietung, Verpachtung, Leibrente, usw.) eines Monats des laufenden Jahres (Kontoauszug bzw. Überweisungsbeleg)
2. Saldierte Rechnung der stationären Einrichtung oder Einzahlungsbeleg der angefallenen Kosten.
3. Im Fall einer gesetzlichen Vertretung: Bestätigung (zB. Vollmacht)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Es wird bestätigt, dass sich die

Antragstellende Person Vorname _____
Familiename / Nachname _____

Adresse Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

vom _____ bis _____
im Alten- und Pflegeheim _____ aufgehalten hat.

Ort, Datum_____
Unterschrift und Stampiglie des Beherbergungsbetriebes
oder des Gemeindeamtes im Ort des Alten- und Pflegeheims**Kontakt / Rückfragen****Beratung und Vorsprache:**

- **persönlich** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Soziales (So)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung
- **telefonisch** (+43 732) 77 20-152 21
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Dieses Formular kann hier abgegeben werden:

- **per Post:** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD),
Abteilung Soziales (So)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **per E-Mail:** so.post@ooe.gv.at
- **per Fax:** (+43 732) 77 20-21 56 19
-

Nähere Auskünfte sowie Formblätter finden Sie auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Förderungen > Gesellschaft und Soziales > Ältere Menschen

Richtlinien des Landes Oberösterreich

für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
(§ 63 Abs 4 Oö. Sozialhilfegesetz iVm § 3 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung)

1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Oberösterreichische Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Personen, die in einem Alten- und Pflegeheim im Bundesland Oberösterreich Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, einen Zuschuss gemäß § 3 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmungen

Kurzzeitpflege im Sinne der Richtlinie ist eine zeitlich bis zu drei Monaten befristete Wohnunterbringung zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einem nach § 64 Oö. Sozialhilfegesetz bewilligten Alten- und Pflegeheim, in welchem ein entsprechender Kurzzeitpflegeplatz zur Verfügung steht.

An den Kurzzeitpflegeaufenthalt darf unmittelbar kein unbefristeter Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim anschließen. Dies gilt nicht für Personen, deren Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Entlassung aus einer Krankenanstalt notwendig wurde und der Pflegebedarf weiterhin in einem Ausmaße besteht, der einen längerfristigen Aufenthalt in einem Alten- und Pflegeheim begründet.

3. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Eine Förderung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 1 der Richtlinie nur gewährt, wenn im gesamten Förderzeitraum

1. die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen sowohl für die Leistung einer Sozialen Hilfe gem. § 6 Oö. Sozialhilfegesetz erfüllt,
2. ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des Pkt. 2 der Richtlinie vorliegt und
3. bei Personen, die mit ihrer/ihrem Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben, das Haushaltseinkommen die doppelte Höhe des in § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa Allgemeines Sozialversicherungsgesetz festgelegten Betrages nicht übersteigt bzw.
4. bei allen anderen Personen das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers die doppelte Höhe des in § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz festgelegten Betrages nicht übersteigt.

4. Höhe des Zuschusses

Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 30,00 Euro für jeden begonnenen Kurzzeitpflgetag. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Kurzzeitpflgetage pro Kalenderjahr gewährt.

5. Ansuchen

Die Ansuchen sind schriftlich bei dem Alten- und Pflegeheim einzubringen, in welchem der Kurzzeitpflegeaufenthalt in Anspruch genommen wird. Die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung aufgelegten Antragsformulare sind verpflichtend zu verwenden und seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers vollständig auszufüllen. Das Ansuchen wird vom Alten- und Pflegeheim zur Entscheidung an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung Soziales, weitergeleitet. Die Frist zur Stellung eines Ansuchens läuft sechs Monate nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthalts ab. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen sind zum Nachweis der Voraussetzungen gem. Pkt. 3 der Richtlinie insbesondere anzuschließen:

1. Aktuelle Einkommensnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers und im Falle des Pkt. 3.4. der/des Ehegattin/Ehegatten bzw. eingetragenen Partners/in,
2. aktuelle Meldebestätigung,
3. Rechnung des Alten- und Pflegeheims (im Original)

6. Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Ein Zuschuss kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind im Ausnahmefall möglich, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller verfügt über kein eigenes Konto verfügt.

Wird vom Alten- und Pflegeheim bereits bei der Erstellung der Rechnung für den Kurzzeitpflegeaufenthalt ein Betrag in mindestens der Höhe des voraussichtlichen Zuschusses abgezogen, ist der Zuschuss direkt an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu überweisen.

7. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

1. die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
3. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
4. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzahlen sind
5. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
6. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2021 in Kraft.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutzbeauftragte für das Amt der Oö. Landesregierung:

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags (Gewährung von Förderungsmitteln), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Kooperation iSd § 19 Oö. BMSG.

Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden.

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.